

Allgemeine Geschäftsbedingungen der COM-IN Telekommunikations GmbH für Verträge mit Geschäftskunden (Stand 1. Oktober 2018)

1 Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen der COM-IN Telekommunikations GmbH (COM-IN), Ringerlstr. 28, 85057 Ingolstadt, an Kunden, die keine Verbraucher nach § 13 BGB sind, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2. COM-IN erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage des jeweiligen Kundenvertrags (Leistungsbeschreibungen und Preislisten), dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und, soweit anwendbar, aufgrund der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG), auch wenn auf dieses in den folgenden Bedingungen nicht ausdrücklich verwiesen wird. Es gilt deutsches Recht.

2 Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Der schriftliche Auftrag des Kunden stellt nur das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an COM-IN dar. Ein Vertrag kommt erst durch die Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) durch COM-IN oder, falls früher erfolgt, mit der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch COM-IN zustande. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellungsanzeige durch COM-IN zu laufen.
- 2.2. Alle Angebote von COM-IN sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich COM-IN auch nach Annahme des Angebots durch den Kunden vor.
- 2.3. COM-IN kann die Annahme des Vertragsangebots des Kunden ohne Angaben von Gründen verweigern, insbesondere wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. COM-IN kann die Annahme von der Vorlage eines Antrages des dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümers) auf Abschluss eines Nutzungsvertrages für das betroffene Grundstück oder der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.

3 Vertragsgegenstand

- 3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGB, der jeweiligen Leistungsbeschreibungen und den Preislisten.
- 3.2. Telefonieprodukte, bei denen Leistungen pauschal abgegolten werden (z.B. Flatrates), werden nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdiensteanbieter und nicht für Anbieter und Betreiber von Massenkommunikationsdiensten, insbesondere Anbieter oder Betreiber von Faxbroadcastdiensten, Call-Center, Telefonmarketingleistungen und Marktforschungsdienstleistungen angeboten. Pauschal abgeholte Leistungen dürfen nicht für die vorgenannten Anwendungen sowie weiterhin nicht für die dauerhafte Vernetzung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen sowie für den Betrieb von Kassensystemen über eine Wahlverbindung genutzt werden.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1. Der Kunde hat der COM-IN unverzüglich jede Änderung, welche das Vertragsverhältnis betrifft, insbesondere seines Namens, seiner Geschäfts- oder Rechnungsanschrift und seiner Bankverbindung mitzuteilen.
- 4.2. Ist im Produkt des Kunden ein international routbarer IP-Adressraum enthalten, ist gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des Réseau IP Européens Network Coordination Centre (RIPE NCC) rechtzeitig, d.h. mit Auftragserteilung, die geforderte Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Änderungen der im öffentlichen Register gespeicherten Daten des administrativen und technischen Ansprechpartners sind unverzüglich mitzuteilen. Anfragen der COM-IN zur Richtigkeit der mitgeteilten Daten sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Werktagen zu beantworten.
- 4.3. Der Kunde darf die überlassenen Leistungen nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere
- nicht zum Zwecke der in Ziffer 3.2 genannten Tätigkeiten,
 - dürfen nicht unaufgefordert Informationen, Sachen und sonstigen Leistungen (wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS) oder Einwahlprogramme übersandt werden, soweit gesetzlich verboten. Ferner dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden.
 - ist dafür Sorgen zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten, den Betrieb von technischen Einrichtungen und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für die COM-IN, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen
 - sind die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- 4.4. Der Kunde darf keine Telefonieverbindungen herstellen,
- die dem Zweck dienen, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere

- Gegenleistungen erhalten soll (z.B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines),
- die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur dem Zweck des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer,
- die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.

- 4.5. COM-IN und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Leistungen von COM-IN durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Leistungen von COM-IN verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, muss er COM-IN hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 4.6. Der Kunde darf keine zweite Verbindung zur Internetwahl mittels Point to Point Protocol over Ethernet (PPPoE) aufbauen.
- 4.7. Alle Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss dürfen nur durch COM-IN oder durch COM-IN beauftragte Dritte ausgeführt werden. Der Kunde ermöglicht der COM-IN und von COM-IN beauftragten Dritten kostenfrei nach Vorankündigung den Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu den üblichen Geschäftszeiten bzw. bei akuter Gefahr oder Gefahr im Verzug jederzeit, wenn dies aus technischen Gründen zur Durchführung von Installations-, Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten notwendig ist.
- 4.8. Dem Kunden obliegt die Bereitstellung der Inhouseverkabelung gemäß den technischen Anforderungen von COM-IN. Der Kunde hat selbst die eventuell erforderliche Zustimmung des dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) zur Inhouseverkabelung einzuholen. Der Kunde stellt für Installation und Betrieb der Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der COM-IN unentgeltlich und rechtzeitig eigene Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke, geeignete Leitungswege sowie Elektrizität (dauerhafte Stromversorgung, ggf. unter Zuhilfenahme einer USV-Anlage) und den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrags in funktionsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand.
- 4.9. Persönliche Zugangsdaten (z.B. Passwörter) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie müssen vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufbewahrt werden. Aus Sicherheitsgründen müssen sie vor der ersten Inbetriebnahme sowie in regelmäßigen Abständen geändert werden. Sollte der Kunde Anlass zu der Vermutung haben, dass unberechtigte Personen Kenntnis von seinen persönlichen Zugangsdaten erlangt haben, hat er diese unverzüglich zu ändern.
- 4.10. Der Kunde ist verpflichtet, seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die Einzelheiten dieses Vertrages, insbesondere über die Rechte und Pflichten nach Maßgabe der AGB zu unterrichten. Der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die Pflichtverletzungen in der vom Kunden beherrschbaren Sphäre begehen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.
- 4.11. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle einer Störung COM-IN die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen und der Einrichtungen des Kunden entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern keine Störung vorliegt oder die Störung nicht von COM-IN zu vertreten ist, sondern aus dem Risiko- oder Verantwortungsbereich des Kunden herrührt und insbesondere vom Kunden zu vertreten ist.

5 Termine und Fristen

- 5.1. Leistungs- und Lieferzeitangaben der COM-IN erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt; ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage; verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
- 5.2. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der COM-IN nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für den dieses Leistungshindernis andauert.
- 5.3. Die Fristen bis zur Bereitstellung der Leistungen verlängern sich unbeschadet der Rechte der COM-IN aufgrund Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber COM-IN nicht nachkommt.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Berechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise. Soweit keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden ist, ergeben sich die bei Vertragsschluss gültigen Preise aus dem Auftragsformular oder mangels dessen aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste. Vergütungen und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.

6.2. Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Erhält der Kunde keine Rechnung per Email oder in Papierform per Post, teilt COM-IN dem Kunden mit, dass er seine Rechnung über seinen Kundenaccount im Online-Kundencenter abrufen und im PDF-Format herunterladen kann. Mit dem auf die Bereitstellung der Rechnung im Online-Kundencenter folgenden Werktag gilt die Rechnung als zugegangen. Soweit der Kunde der COM-IN kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat oder diese widerrufen wird, muss der Rechnungsbetrag 15 Tage nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der COM-IN gutgeschrieben sein.

6.3. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7 Verzug

7.1. Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 EUR in Verzug und ist eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht, kann COM-IN die zu erbringende Leistung auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe des § 45K TKG sperren. COM-IN wird dem Kunden diese Sperre mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, androhen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu bezahlen.

7.2. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch ein nicht eingelöstes oder zurückgereichtes SEPA-Lastschriftmandat entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet, insbesondere für ein ausreichendes Kontoguthaben gesorgt haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

8 Einwendungsausschluss

Beanstandungen gegen Entgeltabrechnungen der COM-IN sind umgehend nach Zugang der Rechnung an COM-IN zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung bei COM-IN eingegangen sein. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einwendung. COM-IN wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

9 Sicherheitsleistung

Wird nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit oder -willigkeit des Kunden aufgrund von Tatsachen objektiv nachvollziehbar erkennbar, so ist COM-IN berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung, Sicherheitsleistung in Geld oder als selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts zu erbringen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte des Kunden innerhalb eines Monats und der rückständigen Zahlungsverpflichtung des Kunden. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist von mindestens 2 Wochen nicht erbracht, so kann COM-IN vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt COM-IN ausdrücklich vorbehalten.

10 Unterbrechung von Diensten

10.1. COM-IN ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste (auch durch Dritte), der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam- oder Schadprogrammen (z.B. Computerviren) oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Entsprechendes gilt, wenn eine Telekommunikationseinrichtung des Kunden ernsthafte Schäden am Netz oder schädliche Störungen im Netzbetrieb verursacht oder der Kunde sonst Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz ergeben sich hieraus nicht.

10.2. Entsprechendes gilt, wenn COM-IN gesicherte Kenntnisse vorliegen, dass der Kunde in gesetzlich verbotener Weise Übersendungen oder Übermittlungen von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen vorgenommen hat und COM-IN gemäß § 45o TKG zur Verhinderung der Wiederholung verpflichtet ist beziehungsweise wenn das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind.

10.3. Im Falle einer Sperre durch COM-IN nach Ziffer 10.1 oder 10.2 wird diese zunächst im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst beschränkt. COM-IN wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, Abhilfe zu leisten. Dauert der Grund, der zur Sperrung

geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Beginn der Sperrung an, darf COM-IN den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren. Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, die der COM-IN geschuldeten Vergütung zu bezahlen. Hierzu zählt auch der monatliche Grundpreis für die Zurverfügungstellung der Dienste. Satz 2 bis 4 gelten nicht, soweit COM-IN die Ursache der Sperre zu vertreten hat.

11 Haftung

11.1. Für Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet COM-IN unbeschränkt.

11.2. COM-IN haftet für Vermögensschäden als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten nach den Regelungen des § 44a TKG: Soweit eine Verpflichtung von COM-IN als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 EUR je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschränkt der Beschränkung in Satz 2 in der Summe auf höchstens 10.000.000 EUR begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, indem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

11.3. Soweit die Haftung nicht nach § 44a TKG beschränkt ist, haftet COM-IN wie folgt:

a) COM-IN haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.

b) COM-IN haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalspflicht). Bei Verletzung einer Kardinalspflicht ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

c) Für den Verlust von Daten haftet COM-IN bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 11.3 lit. b) nur, soweit der Kunde seine Daten in täglichen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

d) Die verschuldensunabhängige Haftung von COM-IN auf Schadenersatz nach § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Ziffer 11.3 lit. b) und c) bleiben unberührt.

11.4. Im Übrigen ist die Haftung der COM-IN ausgeschlossen, insbesondere für Datenverlust oder entgangenen Gewinn. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

11.5. Soweit die Haftung der COM-IN wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies, soweit zulässig, auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der COM-IN.

12 Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1. Verträge sind grundsätzlich mit einer **Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten** geschlossen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

12.2. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von **3 Monaten** frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit **ordentlich** gekündigt werden. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um **12 Monate**, sofern der Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von **3 Monaten vor ihrem Ablauf** gekündigt wurde.

12.3. Bei Upgrades der Bandbreite an Standorten sowie Umzüge der Anbindungen, bei denen die notwendigen Erschließungskosten nicht der Kunde trägt, beginnt die ursprüngliche vereinbarte Vertragslaufzeit neu zu laufen.

12.4. Gerät der Kunde für 2 aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum der sich über mehr als 2 Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für 2 Monate erreicht, in Verzug, so kann die COM-IN das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

12.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

a) wenn der Kunde sich trotz Abmahnung erheblich vertragswidrig verhält,

b) wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder

c) wenn schuldhaft Manipulationen an den technischen Einrichtungen oder strafbare Handlungen vorgenommen werden.

12.6. Alle Kündigungen bedürfen der Textform (z.B. Brief oder E-Mail).

12.7. Wird der Vertrag durch COM-IN vorzeitig aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund gekündigt, ist der Kunde verpflichtet, an die COM-IN einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe zu zahlen, die der Hälfte der Vergütung entspricht, die unter normalen und geordneten Verhältnissen voraussichtlich bis zum nächsten zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn COM-IN einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrags zur Zahlung in einer Summe fällig. Eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt.

13 Eigentum von COM-IN

13.1. Die von COM-IN beim Kunden installierten und dem Kunden miet- oder leihweise überlassenen Einrichtungen, Geräte (Glasfaser Medienkonverter, Router, Modems etc.), Zubehör, Software und Unterlagen bleiben dingliches und geistiges Eigentum von COM-IN, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur an den vereinbarten Standorten zu den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, von COM-IN miet- oder leihweise überlassene Endgeräte in einem staubfreien, abschließbaren Raum mit geeigneten Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit etc.) aufzubewahren und zu betreiben. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.

13.2. Der Kunde ist verpflichtet, nach Vertragsbeendigung sämtliche überlassenen, nicht durch den Kunden erworbene Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien an COM-IN zurückzugeben und auf Verlangen die vollständige Rückgabe ohne Einbehalt von Kopien zu bestätigen.

13.3. COM-IN ist berechtigt, für die miet- oder leihweise Überlassung von Einrichtungen, Geräten und Zubehör ein dem Kunden vor Vertragsabschluss je Einrichtung, Gerät und Zubehör zu nennendes Hinterlegungsentsgelt zu verlangen. Das Hinterlegungsentsgelt wird je Einrichtung, Gerät und Zubehör einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung erhoben. Die Rückerstattung des Hinterlegungsentsgelts erfolgt vorbehaltlich einer Aufrechnung nach Ziffer 13.6. oder 13.7. unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Rückgabe der jeweiligen Einrichtungen, Geräte und des jeweiligen Zubehörs mit der darauffolgenden monatlichen (Ab-) Rechnung.

13.4. COM-IN behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware jederzeit zu aktualisieren; dies ist für den Kunden kostenfrei.

13.5. Der Kunde ist verpflichtet, COM-IN über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware wie z.B. dem Router bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen 2 Tage auch in Textform anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann COM-IN den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadenersatz nach Ziffer 13.7 verlangen.

13.6. Nach Beendigung des Vertrags ist der Kunde verpflichtet, überlassene Einrichtungen, Geräte und Zubehör unaufgefordert auf eigene Kosten innerhalb von 14 Tagen an die COM-IN Telekommunikations GmbH, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt, zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird COM-IN dem Kunden diese Einrichtungen, Geräte und Zubehör in Rechnung stellen. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 % des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass COM-IN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Mit der Schadensersatzsumme kann COM-IN gegen den Rückerstattungsbetrag des Hinterlegungsentsgelts nach Ziffer 13.3 Satz 3 aufrechnen.

13.7. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an überlassenen Einrichtungen, Geräten und überlassenem Zubehör oder deren Verlust zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 % des Nettoneuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass COM-IN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Zusätzlich hat der Kunde COM-IN alle weiteren von ihm zu vertretenden Kosten (z.B. Einsatz eines Technikers) zu ersetzen. Ist die Sache durch einen Umstand beschädigt worden, den der Kunde nicht zu vertreten hat, der aber durch eine Versicherung abgedeckt ist, so hat der Kunde den Schaden (z.B. Überspannungsschaden durch Blitzeinschlag, Kurzschluss durch Wasserrohrbruch) über seine Versicherung zugunsten von COM-IN abzuwickeln. Mit der Schadensersatzsumme kann von COM-IN gegen den Rückerstattungsbetrag des Hinterlegungsentsgelts nach Ziffer 13.3 Satz 3 aufgerechnet werden.

14 Änderungen von AGB, Leistungen und Preislisten

14.1. Diese AGB können von COM-IN geändert werden, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche die COM-IN nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde und soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Wesentliche Regelungen sind solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können die AGB angepasst werden, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.

14.2. Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn und soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarem Grund, erforderlich ist und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird, so dass also die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn neue technische Entwicklungen eine Leistungsänderung erforderlich machen, da die Leistung in der bisherigen vereinbarten Form nicht mehr erbracht werden kann oder wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.

14.3. COM-IN ist berechtigt, auch während der Vertragslaufzeit die auf der Grundlage dieses Vertrags zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z.B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischen Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z.B. für Service Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energie, Gemeinkosten (z.B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z.B. aus §§ 142, 143 TKG).

14.4. Änderungen der AGB, der Leistungen oder der Preise gem. Ziffer 14.1. bis 14.3. werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

15 Grundstücksbenutzung

15.1. Der Kunde wird rechtzeitig über die Art und den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen unterrichtet, wobei insoweit eine Abstimmung mit dem Kunden erfolgt. Zur termingerechten Bereitstellung der Leistungen ist auf Verlangen von COM-IN ein gemeinsamer Begehungstermin abzustimmen und wahrzunehmen.

15.2. Der Kunde unterrichtet die COM-IN über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen, wie Wasser-, Elektro-, Gas- oder andere Versorgungseinrichtungen, die bei der Installation beschädigt werden könnten. Der Kunde wird die COM-IN auf gefährliche Gegenstände oder Substanzen hinweisen, die die mit der Installation beauftragten Personen verletzen könnten. Der Kunde wird die Anschlussstrasse nicht überbauen und sonstige Einwirkungen unterlassen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen.

16 Schlussbestimmungen

16.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Vom Kunden gewünschte Vertragsänderungen oder Abweichungen von diesen AGB werden erst durch eine schriftliche Bestätigung durch COM-IN wirksam. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch COM-IN.

16.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen etc. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

16.3. Der Kunde darf Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der COM-IN an Dritte abtreten bzw. auf Dritte übertragen.

16.4. COM-IN ist berechtigt, Dritte als Subunternehmer bei der Leistungserbringung einzusetzen. COM-IN haftet für die zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte wie für eigenes Handeln.

16.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ingolstadt, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.